



## **Geschäftsordnung**

### **Rat der Ev. Kindertageseinrichtung**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Rates**

- (1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, der pädagogischen Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung und des Elternbeirates. Es wird eine paritätische Besetzung des Rates der Kindertageseinrichtung angestrebt. Für jeden Vertreter/ jede Vertreterin ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- (2) Der Träger bestellt die Vertreter/Vertreterinnen des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreter/innen des Elternbeirates werden vom Elternbeirat benannt.
- (3) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden für die Dauer eines Jahres eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter ist anzustreben, dass alle drei im Rat der Kindertageseinrichtung repräsentierten Gruppen vertreten sind.
- (4) Die/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung und ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter können während der Dauer ihrer/seiner Amtszeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Die vorzunehmende Ersatzwahl muss rechtzeitig mit der Einladung zur Sitzung angekündigt werden.
- (5) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.
- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Vertreter der zuständigen Behörden hinzuziehen.

#### **§ 2 Sitzungen des Rates**

- (1) Der Rat der Kindertageseinrichtungen tritt in der Regel 4 mal jährlich zusammen. Er tritt darüber hinaus zusammen, wenn die Mitglieder des Elternbeirates, des pädagogischen Personals oder der/die Vertreter des Trägers dies verlangen.
- (2) Der Rat der Kindertageseinrichtung wird von der/dem Vorsitzende/ Vorsitzendem schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (3) Ist ein Mitglied des Elternbeirates verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, dann hat es der/dem Vorsitzenden hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Anstelle des verhinderten Mitglieds ist sein Stellvertreter einzuladen.
- (4) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Rates der Kindertageseinrichtung und vertritt ihn nach außen.
- (5) Über die Sitzung des Rates der Kindertageseinrichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung sowie die Namen der anwesenden Mitglieder und die verabschiedeten Empfehlungen enthält. Das Protokoll wird dem Träger zeitnah zugestellt.

### **§ 3 Rechte und Pflichten des Rates**

- (1) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe
  - a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten
  - b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten,
  - c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren,
  - d) die Öffnungs- und Schließungszeiten und die Ferienzeiten im Kindergartenjahr zu beraten.
- (2) Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden.
- (3) Alle Beratungen sind vertraulich, auch über die Amtszeit hinaus.

### **§ 4 Beschlussfassung des Rates**

- (1) Der Rat der Kindertageseinrichtungen fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft